



Gesuch um einen Wasseranschluss

Bauherr (Name): _____

Bauherr (Adresse/Tel.): _____

Verantwortliche Person: _____
(Architekt/Unternehmer)

Adresse/Tel.: _____

Parzelle Nr.: _____

Gebäude: Einfamilienhaus
Mehrfamilienhaus
Geschäftshaus
Sonstiges

Nennweite: _____

Material: _____

Bemerkungen:

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Gesuchstellers: _____

Auszug aus dem Wasserreglement der Gemeinde Ramsen

Art. 23 Einmessung der Leitungen

¹Alle Erweiterungen oder Änderungen des Leitungsnetzes, eingeschlossen die Hausanschlüsse, sind vor dem Eindecken der Leitungsgräben genau einzumessen und in den Plänen der Wasserversorgung nachzutragen.

²Die entsprechenden Kosten für die Hauszuleitung gehen zu Lasten der Kundschaft

Art. 24 Hauptleitungen, Durchleitungsrecht

¹Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Hauszuleitungen dienen. Hauptleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrassen eingelegt.

²Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden, gewährt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht gegen die ortsübliche, einmalige Entschädigung.

Art. 25 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz haben die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu entrichten, gemäss den gültigen Gemeindeerlassen.

Art. 26 Anschlüsse an Hauptleitung

Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind bei der Gemeinde einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Bei Gesuchen von Dritten muss das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vorliegen.

Art. 27 Hausanschluss, Definition

¹Die Hauszuleitung erstreckt sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Wassermesser.

²Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz erfolgt durch konzessionierte Installateure nach den anerkannten Regeln der Technik, wobei Führung und Querschnitt der Hauszuleitungen von der Gemeinde bestimmt werden. Die Hauszuleitung ist an der Anschlussstelle zur Hauptleitung mit einem Schieber zu versehen.

Art. 28 Kosten für Hausanschluss

Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten der Kundschaft erstellt und bleiben in deren Eigentum. Den Unterhalt übernimmt in jedem Fall die Kundschaft.